

# MARKTGEMEINDE STRADEN

8345 Straden 2  
Bezirk Südoststeiermark

## ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

gem. § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967

## KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Straden

### § 1

#### Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Straden werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### § 2

#### Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### § 3

#### Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,10.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 9.640.640,44, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.130.782,12 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 8.509.858,32 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 52750 m zugrunde.

### § 4

#### Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr wird berechnet:

- Bei Vorhandensein einer Zählereinrichtung nach Maß- und Eichgesetz:  
Wasserverbrauch je Kubikmeter € 2,07

Die Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

- Bei Nichtvorhandensein einer geeichten Zählereinrichtung setzt sich die Kanalbenutzungsgebühr aus einer Bereitstellungsgebühr und einer Benutzungsgebühr zusammen:

a) Bereitstellungsgebühr (Jahresgebühr)

- Grundgebühr je Anschluss € 91,82  
unabhängig davon, ob die Baulichkeit auch tatsächlich benutzt wird –  
als feststehende Kanalbenutzungsgebühr bzw. jährliche Grundgebühr  
zu entrichten

b) Benutzungsgebühr (Jahresgebühr)

- Je Einwohnergleichwert (EGW) für Haupt- und Nebenwohnsitz € 50,45

Für folgende Ansätze werden Bruchteile oder Vielfache des Einwohnergleichwertes in Ansatz gebracht:

- Cafe, Gasthäuser, Buschenschenken
  - ohne Küchenbetrieb 8 Sitzplätze 1 EGW
  - mit Küchenbetrieb 6 Sitzplätze 1 EGW
  - Säle (nicht dauernd genutzt) 25 Sitzplätze 1 EGW
  - je 50 m<sup>2</sup> Betriebsfläche 1 EGW
- Buschenschenken in der Betriebszeit
  - 7 Sitzplätze 1 EGW
  - je 50 m<sup>2</sup> Betriebsfläche 1 EGW
- Zimmervermietung (gewerblich und privat)
- je Nächtigung des abgelaufenen Kalenderjahres 1/200 EGW
- Gemeinde-Amtsgebäude 2 EGW
- Feuerwehr-Rüsthäuser 2 EGW
- Sportverein 5 EGW
- Kfz-Waschplatz je Waschplatz 3 EGW
- Wasserabfüllbetrieb 35 EGW
- Fruchtsafterzeugung und Safterei 40 EGW
- Direktvermarktung-Fleisch 2 EGW
- Direktvermarktung-Sonstige 1 EGW
- Sonstige anschlusspflichtige Gebäude 2 EGW
- Bei allen gewerblichen, industriellen und öffentlichen Betrieben  
bis 5 haushaltsfremde DienstnehmerInnen bzw. Beschäftigte 1 EGW

Nach Ermittlung der Gesamt-EGW je Wohn- bzw. Betriebsgebäude werden diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

(3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

- (4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Personen erfolgen kann, wird bei Fehlen einer Zählereinrichtung eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (5) Die Gebührenschuld je Person bzw. EGW entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen. Die Gebührenschuld je Person bzw. EGW endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.
- (6) Der Einbau und die Instandhaltung der Zählereinrichtung sind vom Abnehmer zu tragen. Die Umstellungsangabe ist von 1. bis 31. Dezember möglich und ist für 3 Jahre bindend.
- (7) Die Zählerstandserfassung erfolgt durch die Gemeinde anhand von Ableselisten bzw. Selbstablesung durch den Abgabepflichtigen.
- (8) Die Kanalbenützungsgebühr nach Wasserverbrauch wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (9) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden 4 Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtag ist jeweils der 1. des Quartals. Die Gemeinde kann jedoch auch andere Zeitabschnitte wählen.
- (10) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

## **§ 5**

### **Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Straden vom 16.5.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 31.10.2017

Abgenommen am: 15.11.2017 